

§ 1366 BGB

(1) Ein [Vertrag](#), den ein [Ehegatte](#) ohne die erforderliche [Einwilligung](#) des anderen [Ehegatten](#) schließt, ist wirksam, wenn dieser ihn genehmigt.

(2) Bis zur Genehmigung kann der Dritte den [Vertrag](#) widerrufen. Hat er gewusst, dass der vertragsschließende [Ehegatte](#) verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der [Ehegatte](#) wahrheitswidrig behauptet hat, der andere [Ehegatte](#) habe eingewilligt; er kann auch in diesem Fall nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere [Ehegatte](#) nicht eingewilligt hatte.

(3) Fordert der Dritte den [Ehegatten](#) auf, die erforderliche Genehmigung des anderen [Ehegatten](#) zu beschaffen, so kann dieser sich nur dem Dritten gegenüber über die Genehmigung erklären; hat er sich bereits vor der Aufforderung seinem [Ehegatten](#) gegenüber erklärt, so wird die Erklärung unwirksam. Die Genehmigung kann nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Ersetzt das Familiengericht die Genehmigung, so ist sein Beschluss nur wirksam, wenn der [Ehegatte](#) ihn dem Dritten innerhalb der zweiwöchigen Frist mitteilt; andernfalls gilt die Genehmigung als verweigert.

(4) Wird die Genehmigung verweigert, so ist der [Vertrag](#) unwirksam.